

Bezirksregierung
Düsseldorf

10. April 2012

Anlagen:
DOMEA DOK-Nr.:

STADT



REMSCHIED

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Die Oberbürgermeisterin · 42849 Remscheid · ZD 0.12

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft

Kontakt Hans Gerd Sonnenschein
Adresse Ludwigstraße 14
Raum 206
Telefon (0 21 91) 16 - 26 19
Telefax (0 21 91) 16 - 33 70
E-Mail Hans-Gerd.Sonnenschein@Remscheid.de

Zeichen So/Sa
(bitte stets angeben)

Datum 29.03.2012

**Arbeitsentwurf Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung:
Stellungnahme der Stadt Remscheid - ENTWURF
Ihr Schreiben vom 04.01.2012/Ihr Zeichen 32.01.01.01-08 Beteilig.-124**

Sehr geehrter Frau Beutelt, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme des Zentraldienstes Stadtentwicklung und Wirtschaft zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung. Mit Bezug auf die E-Mail von Frau Beutelt vom 19.03.2012 weise ich darauf hin, dass ich Ihrem Vorschlag folge und die Anregungen zum 30.03.2012 und vor Beschlussfassung durch den Rat abgebe.

Über den aktuellen Stand der Beschlussfassung werden Sie auf dem Laufenden gehalten. Den beigefügten Entwurf der Stellungnahme bitte ich vorab als Meinungsäußerung zu verstehen.

Nach Ratsbeschluss voraussichtlich am 28.06.2012 werden Sie umgehend über das abschließende Ergebnis informiert.

„Vorbemerkung

Soweit im Folgenden auf andere Regionale Konzepte/Positionspapiere verwiesen wird, geschieht dies insbesondere einzelflächenbezogen unter dem Vorbehalt, dass eine Beschlussfassung der Gremien der Stadt Remscheid hierzu erfolgt. Diese ist parallel und aufgrund der gesetzten Frist durch die Bezirksregierung Düsseldorf zeitlich nachfolgend an diejenige für die Stellungnahme zum Arbeitsentwurf Leitlinien Regionalplanfortschreibung vorgesehen. Eventuell erforderliche Beichtigungen werden nachrichtlich übermittelt.

Allgemeine Stellungnahme

[1] Im Grundsatz wird anerkannt, dass mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Regionalplanung formuliert werden. Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand des Erarbeitungsverfahrens allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

Sprechzeiten:
Mo.-Fr.: 8 - 12.00 Uhr
Di.: 14 - 17.30 Uhr
Do.: 14 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
260, 615, 651, 652,
653, 654, 655, 657,
658, 660, 664, 665,
670, 672, 673, 675
Bushaltestellen:
Friedrich-Ebert-Platz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Remscheid
BLZ: 340 500 00
Kto.-Nr.: 18

Postbank Köln
BLZ: 370 100 50
Kto.-Nr.: 160 90-508

[2] Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum Anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeiträume einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

[3] Trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage müssen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven der Städte und Kreise dauerhaft gewahrt bleiben. Entwicklungskonzepte der Städte und Kreise sind zu berücksichtigen.

[4] Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. In Anbetracht der Unwägbarkeiten, unter Berücksichtigung der in Einzelfragen spezifischen Anliegen der betroffenen Kommunen und unter Verweis auf die grundgesetzlich verbürgte Planungshoheit der Gemeinden bleibt für das weitere Verfahren ausdrücklich eine in ihren Positionen präzisierende Stellungnahme der Städte und Gemeinden bzw. der Kreise – einzeln oder gemeinsam – zu gegebener Zeit vorbehalten.

Basisleitlinie Die Region der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung

Diese Zielrichtung wird grundsätzlich unterstützt.

Es wird hierzu die regionalplanerische Kenntnisnahme der bereits durch die Konsolidierungshilfen auf Grundlage des Stärkungspaktgesetzes der Landesregierung erkannten und bearbeiteten Ungleichgewichtung von Städten in NRW angeregt. Altindustrialisierte Städte wie Remscheid haben unverschuldet mit höheren Folgekosten umzugehen und sind haushaltstechnisch so aufgestellt, dass die Beibringung von kommunalen Eigenanteilen für Fördermittelgewinnungen problematisch oder unmöglich ist. Städtebauliche öffentliche Investitionen sind an sich schon wichtig, private Folgeinvestitionen verstärken diese Effekte i. d. R. weiter maßgeblich.

Angesichts der sich abzeichnenden weiteren Polarisierung im Planungsraum, die auf S. 14 des Leitlinienentwurfs dokumentiert ist, sollten Remscheid und dem Bergischen Städtedreieck vor dem Hintergrund prekärer Kommunalhaushalte städtebauliche Möglichkeiten eingeräumt werden, sich insbesondere neben dem Raum Düsseldorf im polyzentrischen System der Region weiterhin zu profilieren und die Attraktivität zu steigern. Die vorausberechnete stark divergierende Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum sowie damit verbundene stadtoökonomische Auswirkungen sind für die räumliche Ordnung im Allgemeinen sowie für Remscheid und das Bergische Städtedreieck im Besonderen mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Zugleich sind jedoch Einrichtungen vorhanden, die – zeitgemäß weiterentwickelt – die Modernität und die Funktionen der Stadt Remscheid auch für das Umland weiterhin gewährleisten.

Mit Blick auf Basisleitlinie sowie auf die Leitlinie 1.2.1 regt die Stadt Remscheid an, dass die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hinwirkt, dass über Gemeindegrenzen hinweg Möglichkeiten für ein gemeinsames Oberzentrum mehrerer beteiligter Städte oder einen Zentrenverbund als Ausdruck einer erweiterten Kooperation eröffnet werden. Auch wenn ein gemeinsames Oberzentrum Bergisches Städtedreieck derzeit nicht konsensfähig ist und eine räumlich-funktionale Arbeitsteilung sich mit eventuellen funktionalen Neuzordnungen und –organisationen erst konsensual und ggf. langfristig herausbilden müsste, sollte dies eine Option sein, die im Sinne einer Möglichkeit, die bedarfsweise sachlich vertieft in Betracht gezogen werden kann, rechtlich-normativ eingeräumt

wird. Klarstellend wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Arbeitsentwurf Leitlinien Regionalplanfortschreibung dies nach Auffassung der Stadt Remscheid nicht genuin betrachten und regeln kann, sondern es sich letztlich um eine Aufgabe landesplanerischen Zuschnitts handelt.

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Leitlinie einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird grundsätzlich als sehr positiv aufgenommen, insbesondere die Anwendung einheitlicher Bedarfsberechnungsmethoden in allen Planungsräumen, die somit erstmals zu einer Gleichbehandlung aller Kommunen und Kreise führen wird. Aufgrund der derzeit noch fehlenden inhaltlichen Aussagen zur landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethode seitens der Landesplanungsbehörde ist eine genaue Definition einer „Bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ noch nicht möglich, die eine konkretere Stellungnahme seitens der Bergischen Großstädte ermöglichen würde. Bedeutend für eine abschließende Beurteilung wird u.a. sein, wie im landeseinheitlichen Siedlungsmonitoring die tatsächliche Verfügbarkeit von Siedlungsflächen [Welche Kriterien werden zugrunde gelegt, die keine „Beeinflussung“ ermöglichen?] bewertet wird, welche Möglichkeiten den Kommunen eingeräumt werden, deren Entwicklung durch eine geringere Verfügbarkeit sehr eingeschränkt wird, oder wie zur Ermittlung der künftigen Bedarfe aufgrund der Flächeninanspruchnahme der letzten Jahre die Brachflächenentwicklung zu bewerten ist.

Es wird jedoch Wert darauf gelegt, dass die Feststellung der Bedarfe und die Verteilung der Siedlungsflächenentwicklung zielführend nur auf der abgestimmten Bedarfsberechnungsmethode der Landesplanungsbehörde erfolgt und nicht zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Berechnungsmethoden mit möglicherweise abweichenden Ergebnissen im Raum stehen.

An dieser Stelle wird zudem ausdrücklich auf die besondere Situation der Stadt hingewiesen, die nicht zu einer Benachteiligung hinsichtlich der Ausweisung neuer Flächen gegenüber anderen Kommunen führen darf. Remscheid unterstützt ausdrücklich auch den Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung. Jedoch sind aufgrund der historischen Entwicklung die Möglichkeiten der Innenentwicklung – vor allem der gewerblichen Entwicklung – sehr begrenzt.

Eine nachhaltige Reaktivierung von Innenbereichsflächen findet seit Jahrzehnten erfolgreich statt.

Große Konversions- oder Brachflächen, die eine großmaßstäbliche Innenentwicklung erlauben würden, sind jedoch nicht vorhanden. Vielmehr sind – bezogen auf den Regionalplanmaßstab kleinteilige - Gemengelagen [deren Kleinteiligkeit vielfach auch ein hohes Qualitätsmerkmal darstellt, das erhalten werden soll] prägend, die oftmals keine Weiterentwicklung gewerblicher Betriebe an diesen Standorten ermöglichen.

Die Nähe von Wohn- und Betriebstandorten stellt zwar ein effektives Potential für eine „Stadt der kurzen Wege“ dar und sollte daher, auch unter dem Blickwinkel zukünftiger Entwicklungen, beibehalten werden. Da jedoch im Innenbereich aktuell keine ausreichenden und marktgerechten Potenziale aktiviert werden können, ist es ergänzend ebenfalls absolut notwendig, dass neben der Brachflächenentwicklung auch weiterhin die Ausweisung neuer Flächen als Arrondierung bestehender ASB-Flächen sowie eine Ausweisung neuer Flächen außerhalb der derzeitigen Siedlungsentwicklung möglich ist.

Dabei besteht nicht die „Gefahr“ einer unmaßstäblichen Forderung nach neuen Flächen, da aufgrund verschiedener Restriktionen – wie unter Schutz stehende Flächen, Eigentumsverhältnisse und v.a. der Topografie – die mögliche Ausweisung neuer Flächen im Außenbereich ohnehin stark begrenzt ist.

Hinzu kommt der auf absehbare Zeit vorhandene Bevölkerungsrückgang, welcher dazu führt, dass kein rein wohnungsbezogener Bedarf für die Ausweisung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche besteht.

Weitere Informationen hierzu geben das Regionale Gewerbeflächenkonzept und das Regionale Positionspapier Wohnen des Bergischen Städtedreiecks, die bei der Erarbeitung des Regionalplans zu berücksichtigen sind.

Mit Bezug auf die Leitlinie 2.6.1 - Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben - wird darauf hingewiesen, dass großflächige, raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks, die im Planungsraum teilträumlich agglomeriert erwartbar sind, nach Auffassung der Stadt Remscheid in der Entwicklung einer landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethodik für Siedlungsbereiche Berücksichtigung finden sollten. De facto handelt es sich um betriebliche Entwicklungen, die angesichts der erwartbaren Auswirkungen z. T. einen eher gewerblichen Charakter annehmen. Dies wird indirekt auch aus einem Abschnitt der Begründung zur betreffenden Leitlinie 2.6.1 erkenntlich: „Auch wenn eine Gewächshausnutzung oder eine gewerbliche Ansiedlung grundsätzlich in dem im Regionalplan dargestellten Siedlungsraum zulässig wäre, ist aufgrund der Größe der Vorhaben eine Standortsuche im Freiraum nahe liegend.“

Die Einführung einer Bedarfsprüfung zur Siedlungsentwicklung auf Grundlage einer landesweiten Bedarfsberechnungsmethode und einem landeseinheitlichen Siedlungsmonitoring darf zudem nicht – aufgrund arbeitsaufwändiger notwendiger Erhebungen – zu einer „Lähmung“ der Entwicklungsmöglichkeiten der Bergischen Großstädte führen.

Noch eine ergänzende Anmerkung zur Berechnungsmethode:

Bei den Gewerbeflächen wird eine Aufnahme aller noch nicht landesplanerisch abgestimmten Flächen aus dem Regionalen Gewerbeflächenkonzept in den Regionalplan gefordert, da im GEP 99 keine gesicherten, „realistisch entwickelbaren“ Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen und nur durch eine moderate Neuausweisung von Flächen überhaupt annähernd der ermittelte Bedarf nach Gewerbeflächen [25 ha/Jahr Neuausweisung, 25 ha/Jahr Brachflächen im Bergischen Städtedreieck] gedeckt werden kann.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Die Leitlinie der Innen- vor Außenentwicklung wird grundsätzlich sehr positiv aufgenommen und ist in Remscheid bereits heute Maxime des täglichen Handelns. Zu begrüßen ist der in der Leitlinie angesprochene Flächentausch bestehender planerischer Reserven gegen andere Standorte im Gemeindegebiet, wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung [Brachflächen, Siedlungsraumreserven und Baulücken sowie bereits in Plänen festgelegte Reserven] ausgeschöpft sind. Zudem schlägt das Bergische Städtedreieck mit dem Regionalen Positionspapier Wohnen die Einführung eines Flächenbedarfskontos vor, welches den Kommunen einen einfachen Tausch ermöglichen und das notwendige Planverfahren vereinfachen würde.

Als sehr positiv wird aufgenommen, dass eine Brachfläche erst dann in die Bedarfsprüfung einbezogen werden soll, wenn eine Nachfolgenutzung feststeht bzw. die Verfügbarkeit oder Bebaubarkeit absehbar ist. Denn aufgrund der zur Leitlinie „Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ gegebenen Stellungnahme wird deutlich, dass viele der Brachflächen aufgrund der Gemengelage bspw. einer gewerblichen Nachnutzung erst gar nicht zur Verfügung stehen. Diese müssen somit nicht zuerst arbeitsintensiv geprüft werden, da das Ergebnis dieser Prüfung aufgrund des Immissionsschutzrechtes oder anderer angesprochener Kriterien wie Verfügbarkeit eigentlich bereits im Vorfeld feststeht.

Die Stadt Remscheid ist hierbei der Auffassung, dass zukunftsfähige Gemengelagen nachhaltig durch gesteigerte Möglichkeiten für rentable Reaktivierungen, erschließungs- und immissionschutzbezogene Maßnahmen gesichert werden müssen. Diese Anstrengungen bedürfen jedoch konkreter, oft auch betriebsbezogener fördertechnischer Ausgestaltungen.

Aufgrund der angesprochenen Problematik wird auch befürwortet, die Innen- vor Außenentwicklung nur zu einem Grundsatz der Raumordnung werden zu lassen. Um auch weiterhin Handlungsspielräume für eine gewerbliche Entwicklung zu bieten, ist eine [geringfügige] Ausweisung neuer Flächen anhand der Aussagen des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes notwendig.

Für die Neuausweisung von Flächen, die in regionalen Positionspapieren oder Konzepten bereits aufgeführt sind, soll nicht zusätzlich und zuerst eine Alternativenprüfung vorzunehmen sein. Diese Prüfung ist aus Sicht der Stadt Remscheid durch die Aufstellung der entsprechenden regionalen Konzepte oder Positionspapiere als implementiert zu betrachten.

1.2.1 Starke Zentren – starke Region

Für Remscheid ist zu berücksichtigen, dass diese Stadt aufgrund der Gemeindegebietsreformen aus mehreren – ehemals eigenständigen – Städten zusammengefasst wurde. Daraus folgt naturgemäß, dass mit Lennep und Lüttringhausen starke und selbstbewusste Nebenzentren existieren. Diese verfügen ähnlich dem Hauptzentrum über eine Infrastruktur und bedürfen ebenfalls einer Stärkung. Sollten für eine Siedlungsentwicklung in den Zentren und in den Nebenzentren selbst keine Potenzialflächen mehr zur Verfügung stehen, muss es bei entsprechendem Nachweis auch möglich sein, bei vertretbaren Infrastrukturkosten neue Gebiete – entsprechend der regionalen Positionspapiere und Konzepte – ausweisen zu können. Hierdurch wird die Zentrenstruktur mittelbar gestärkt.

Auch wenn der Regionalplan – naturgemäß – keinerlei Beziehung zu Förderstrukturen aufweist, soll an dieser Stelle doch kurz darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der Haushaltslage der Stadt Remscheid zur weiteren Entwicklung der zentralen Siedlungsbereiche u. a. Gelder zur Aufbereitung von Brachflächen [mit möglichst geringem Eigenanteil] zur Verfügung gestellt werden müssen. Sonst können diese angesprochenen Potenziale oft nicht genutzt werden (s. auch Stellungnahme zu Leitlinie 1.1.2).

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Stärkung der Siedlungsentwicklung an der Schiene ist sehr zu begrüßen. Hierauf zielt beispielsweise auch das angeregte Flächenbedarfskonto im Regionalen Positionspapier Wohnen des Bergischen Städtedreiecks ab.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Die Leitlinie wird als zentral für die Neuaufstellung des Regionalplans angesehen. Die drei Bergischen Großstädte arbeiten bei der künftigen Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen, Infrastruktur, Freizeitwirtschaft sowie Klimaanpassung und Erneuerbare Energien eng zusammen [s. entsprechende regionale Positionspapiere und Konzepte]. Hinsichtlich der Verwirklichung der interkommunalen Konzepte und der außergewöhnlichen Planungsideen muss daher dem Städtedreieck auch ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, die Verteilung der Flächen anhand der Konzepte vorzunehmen. Allgemeine Ziele – wie beispielsweise das Flächensparen, Senken von Infrastrukturkosten und weiterer Kosten – wurden hierbei berücksichtigt. In besonderem Maße ist die Leitlinie auf das Regionale Positionspapier Wohnen und das Regionale Gewerbeflächenkonzept anzuwenden.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Die Überprüfung bestehender ASB- und GIB-Reserven auf ihre Tauglichkeit wird befürwortet – insbesondere bei der Einführung des Instrumentes des Flächentauschs sowie des Vertrauensschutzes der Kommunen hinsichtlich der Gesamtbilanz.

Allerdings gibt es in Remscheid nur noch eine größere ASB-Reserve, deren Zukunft noch ungeklärt ist: den Bereich Knuthöhe. Hinzu kommt die noch nicht vollzogene Regionalplanänderung an der Blume (s. Antrag der Stadt Remscheid auf Änderung des Regionalplans für den Bereich zwischen A 1, B 51, Straße Felder Höhe und Buscher Hof vom 07.12.2011).

In den angesprochenen Lagen wird aufgrund der noch nicht genehmigten/feststehenden Entwicklungen ergebnisoffen zu prüfen sein, welche Nutzungen in diesen zentralen Lagen nahe der Nebenzentren und an bzw. nahe der neuen Anschlussstelle Lennep der Autobahn 1 möglich sind. Die Entwicklungsabsichten der Stadt Remscheid sind der Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt.

Insofern betrifft die Leitlinie „Planungsleichen“ fortschaffen die Stadt Remscheid nicht. Es bestehen von Seiten der Stadt Remscheid jedoch keine Einwendungen dagegen. Alle bestehenden ASB- und GIB-Reserven sollen auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Allgemeine Stellungnahme zu den Leitlinien 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“ sowie zu 1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Zum „Flächenranking“, das in den Leitlinien 1.2.5 und 1.2.6 genannt wird, ergeben sich offene Fragen. In Bezug auf die Eignung der regional bedeutsamen Flächen zur Aufnahme der „Überschwappeffekte“ kann ein Ranking durchaus ein probates Mittel zur Steuerung der Entwicklung sein. Fraglich ist aber zum jetzigen Zeitpunkt noch, welche Konsequenzen sich dadurch für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und für die reale Wohnstandortwahl der Einwohnerinnen und Einwohner ergeben, die sich ja in einer schrumpfenden Stadt wie Remscheid auch im Bestand respektive in kleineren Reserven oder in Baulücken vollziehen kann. Aufgrund der Haushaltssituation in Remscheid wird die Erschließung größerer neuer Flächenreserven auf absehbare Zeit in erster Linie privaten Bauträgern überlassen bleiben. Weiterhin darf die kommunale Planungshoheit durch ein Flächenranking nicht beeinträchtigt werden. Auch ist zum jetzigen Zeitpunkt ungeklärt, wie aus Sicht der Bezirksregierung die sinnvolle Abgrenzung der Region „In und um Düsseldorf“ aussieht.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Besondere Berücksichtigung sollen entsprechend der Leitlinie die Flächenreserven und Bereichsdarstellungswünsche der Kommunen erhalten, die als günstig in Bezug auf die Pendlerverflechtungen nach Düsseldorf zu sehen sind. Die Stadt Remscheid möchte jedoch auch zu bedenken geben, dass neben Düsseldorf auch Köln eine stark prosperierende Region darstellt – auch wenn sich die größte Stadt in NRW nicht im Regierungsbezirk Düsseldorf befindet. So könnte Remscheid aufgrund der direkten Anbindung über die A1 von den Überschwappeffekten von Köln profitieren. Auch ist eine durchaus akzeptable Eisenbahnanbindung nach Köln vorhanden, welche ggf. ausbaufähig ist. Hierzu werden Gespräche von der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Bezirksregierung Köln und der Stadt Köln angeregt, um auch für diese überörtliche Verflechtung eine ähnliche Kooperation zu begründen.

Generell gibt die Stadt Remscheid zu bedenken, dass bei der Siedlungsflächenausweisung die zentralörtliche Gliederung eine besondere Berücksichtigung finden muss. Daher ist eine zu große

Siedlungsflächenausweisung in benachbarten ländlich geprägten Kommunen nicht zu begrüßen [keine weitere Stärkung des suburbanen „Speckgürtels“]. Natürlich müssen auch diese Kommunen ihren Eigenbedarf weiterhin befriedigen können, jedoch ist zu vermeiden, dass durch eine großzügige Flächenausweisung Einwohner aus den Mittel- und Oberzentren abgezogen werden. Hierzu bittet die Stadt Remscheid auch um Gespräche der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Bezirksregierung Köln für den Teilabschnitt Region Köln hinsichtlich der Regionalplanung.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Die Ausarbeitung eines abgestimmten Flächenrankings erscheint – wie bereits beschrieben – durchaus sinnvoll. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Kriterienkatalog, der dem Ranking zugrunde gelegt wird, objektiv gleich bei allen Kommunen angewendet werden kann und auch tatsächlich zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

Flächen, die in regionalen Positionspapieren und Konzepten bereits enthalten – und somit interkommunal abgestimmt – sind, sollten eine besondere Berücksichtigung in der Matrix erfahren.

Weiterhin ist die „Soll“-Regelung der Leitlinie zu relativieren. Die Flächenpotentiale, welche der zukünftige Regionalplan abbildet, sind auch weiterhin nach dem politischen Willen der jeweiligen Stadt abzurufen. Dass eine gehobene Position in einem regionalen Flächenranking auch eine zusätzliche Qualifizierung darstellt und ggf. private Investoren auf diese Standorte lenkt, erhöht die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dort. Optionale Entwicklungen dürfen jedoch nicht durch ein formales Schema in Frage stehen und kommunaler Entscheidungsspielraum muss erhalten bleiben, auch ohne dass ein verstärkter Begründungsaufwand entsteht.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Die Festlegung von effektiven Siedlungsdichtewerten bei der Bedarfsberechnung ist eher kritisch zu sehen – auch wenn der gewünschte Effekt höherer Dichten in den Zentren städtebaulich sehr zu begrüßen ist. Unter Umständen kann jedoch ein so nicht gewollter Effekt hervorgerufen werden – v. a. bei dem beabsichtigten Auffangen von Überschwappeffekten aus Düsseldorf. Diese – zumeist sehr gut verdienenden – Familien und Singles hegen oft noch den Wunsch nach einem Haus in Zentrennähe mit einer geringeren städtebaulichen Dichte. Sollte diese Möglichkeit nicht in den Zentren und an den Standorten des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der größeren Kommunen bestehen, besteht die Gefahr der Abwanderung in ländlichere Kommunen, die sich durch günstigeres Bauland und eine nicht so hohe Dichte auszeichnen – auch wenn der Standort zum Arbeitsort Düsseldorf ungünstiger liegt [Folge ist eine weitere Fortschreitung der Suburbanisierung].

Vielmehr scheint es aus Sicht der Kommunen sinnvoll, die angemessene Dichte im Planungsprozess je nach städtebaulicher Zielrichtung selber treffen zu können. Dabei muss sich jede Kommune und die Politik bewusst sein, dass sich die Infrastrukturfolgekosten bei einer hohen Dichte i. d. R. halbieren. Schon allein aus diesem Grund, der Finanzsituation der Kommunen und den vorhandenen Baulandpreisen werden sich automatisch höhere Dichtewerte in den Zentren [und den Bebauungsplänen] einstellen – aber ohne direkte Vorgabe bzw. der Einbeziehung von Dichtewerten in der Bedarfsberechnung. Zumeist ist eine höhere Dichte ja auch städtebaulich gewünscht. Hinzu kommt, dass im Bergischen Städtedreieck – einer schrumpfenden Region – ohnehin zumeist nur kleinere Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen [s. Regionales Positionspapier Wohnen] und der künftige Bedarf [keine generelle Ausweitung des Gesamtbedarfs zum Stand des GEP 99] durch die Aussagen des Positionspapiers genau festgelegt ist. Ein starker Eingriff in den bestehenden Freiraum erfolgt somit nicht. Sollten Dichtewerte jedoch indirekt vorgegeben werden, kann das zum Nachteil der Großstädte führen, da gewisse – besser verdienende – Zielgruppen evtl. nicht erreicht werden können.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Eine *exakte* Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten wird eher kritisch gesehen, da hiermit ein zusätzlicher Aufwand verbunden wäre, welcher der „herrschenden Praxis“ einen zusätzlichen gutachterlichen und planerischen Aufwand bescheren würde.

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Remscheid jedoch eine bessere Orientierung an Infrastrukturfolgekosten durchaus. Gerade noch durchsetzbare Entwicklungen mit nicht ausreichend beachteten finanziellen Nachzugseffekten dürfen in einer schrumpfenden Stadt nicht die Ultima Ratio sein. Für noch prosperierende Städte, welche tw. noch Bevölkerungszuwächse verzeichnen, gilt dies ebenso, da eine langfristige Kosteneffektivität auch in diesen Fällen von Vorteil ist.

Einen wenig bürokratischen und aufwändigen Rahmen vorausgesetzt, welcher nicht erheblichen zusätzlichen Planungs- und Verwaltungsaufwand mit sich bringt, welcher Plausibilitätskennwerte, Abschätzungen sowie qualitative Einordnungen zulässt und welcher deshalb gegenüber anderen Regionen nicht zu Zeitverzögerungen und Standortnachteilen führt, ist eine spezifizierte Infrastrukturfolgekostenabschätzung im Sinne einer zukunftsfähigen Regional- und Stadtentwicklung nach Meinung der Stadt Remscheid daher zu befürworten.

Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass eine qualitative Abschätzung der Remscheider Infrastrukturfolgekosten - ganzheitlich und einzelflächenbezogen – bereits in den regionalen Konzepten und Positionspapieren Berücksichtigung gefunden hat. So wurden die neuen Flächenentwicklungsabsichten bereits im verwaltungsinternen integrierten Stadtentwicklungsprozess thematisiert und damit interadministrativ und -fachlich vorabgestimmt.

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB und 1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Die Bündelung Großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den ASB wird grundsätzlich unterstützt. Da alle GIB-Flächen ohnehin einer Prüfung unterzogen werden, ob sie nicht zukünftig als ASB-Fläche dargestellt werden, wird sich die Anzahl der GIB-Flächen voraussichtlich reduzieren. Die verbleibenden GIB-Bereiche müssen für emittierende Betriebe zur Verfügung stehen und dürfen nicht durch großflächigen Einzelhandel besetzt werden.

Auch die Absicht der Stärkung zentraler Versorgungsbereiche wird grundsätzlich unterstützt. Weder die eigenen Zentren [Innenstädte] noch die Zentren von Nachbarkommunen dürfen bei der Neuansiedlung von Betrieben in ihrer Funktionsfähigkeit durch Kaufkraftabflüsse zugunsten peripherer Betriebe nachhaltig gestört werden.

Zu berücksichtigen sind neue Handelsformen, wie der stetig wachsende Internet-Versandhandel. Diese zentrenrelevanten Auswirkungen sollten in den Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Berücksichtigung finden.

Eine Zulässigkeit von Ausnahmen/Sonderstandorten darf jedoch im Sinne einer Profilierung von Teilregionen regionalplanerisch nicht erschwert werden, sondern muss ausdrücklich möglich sein.

Für das Remscheider DOC-Projekt wirken gleich mehrere Faktoren, welche im Arbeitsentwurf Leitlinien Regionalplanfortschreibung nicht gesondert aufgelistet sind und welche einen Sonderstatus begründen sollten, sofern eine Entwicklung anders nicht möglich sein sollte. Die Region wird großräumig auch gegenüber z. B. Roermond in den Niederlanden attraktiver positioniert und kleinräumig können die Nebenzentren Lüttringhausen und Lennep funktional mit dem DOC verknüpft werden. Aufgrund dieses Vorhabens wird auch ein Wachstumseffekt für den Tages- und Kurzzeittourismus erwartet.

Die Bedeutung der Bürgerbefragung ist an dieser Stelle zusätzlich herauszustellen. Dieses direkt-demokratische Votum erhöht die Legitimität der Planungsabsicht und ergänzt das Gremienwesen der Stadt. Das DOC-Projekt ist ggf. auch gemäß Leitlinie 1.2.3 als gute Idee in der Region in Betracht zu ziehen.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Der Steuerungsansatz der Regionalplanungsbehörde ist grundsätzlich nachvollziehbar. Der Arbeitsaufwand der Kommunen zur Überprüfung der bestehenden GIB ist aber als sehr hoch einzuschätzen. In der Regel ist in den bestehenden, seit Jahren gewachsenen Gewerbegebieten ein dichtes Nebeneinander von emittierenden und nichtemittierenden Unternehmen zu beobachten. Hier stellt sich die Frage, welche Qualität diese Gebiete künftig erhalten sollen. Sollen sie aufgrund der vorhandenen emittierenden Betriebe eine GIB-Qualität behalten? Wenn ja, dann stellt sich die Frage einer Nachfolgenutzung im Falle aufgegebener Standorte. Sollen es vorrangig emittierende Betriebe sein oder sind auch nicht-störende Betriebe gleichermaßen und nicht nur im Ausnahmefall willkommen? Gerade im schwierigen Bereich des Brachflächenrecyclings muss ein ausreichendes Maß an Flexibilität gewährleistet sein. Denn eine Nachnutzung bestehender Gewerbeimmobilien durch nicht-störendes Gewerbe oder eine Expansion bestehender Betriebe, die aufgrund des Strukturwandels heute als nicht-störendes Gewerbe angesehen werden, muss weiterhin möglich sein.

Vor dem Hintergrund dieser und weiterer offener Fragen u. a. zur Darstellungsfähigkeit, Detail-schärfe der Abgrenzungen von GIB-Standorten sowie langfristiger Vorhaltung von geeigneten Flächen für emittierende Betriebe, wird die vorgesehene enge Abstimmung zwischen der Regionalplanungsbehörde und den beteiligten Städten begrüßt und auch als dringend erforderlich betrachtet.

Zudem ist auch zukünftig die Vorhaltung eines gewissen Kontingentes an noch nicht bebauten GIB-Flächen notwendig, da v. a. aufgrund von Betriebsverlagerungen [z.B. aufgrund Platzmangels] emittierender Betriebe auch künftig diesen die Möglichkeit gegeben werden muss, einen neuen Standort zu erhalten.

Vor dem Hintergrund einer zur Orientierung vorgesehenen Abstandsregelung von 1.500 m zu heranrückenden sensiblen Nutzungen, durch die „zukünftig die Konsequenzen für den GIB und seine Reserven von den Städten und Gemeinden in die planerische Abwägung bei der Anpassung an die Ziele der Raumordnung eingestellt werden“ sollen, könnte dieser Zuschreibungseffekt je nach damit verbundener Genehmigungspraxis Standortnachteile für vorhandene produzierende Betriebe in oder nahe von ASB mit sich bringen. Dies gilt es aus Sicht der Stadt Remscheid dringend zu vermeiden.

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

In Remscheid gibt es auch aufgrund jahrzehntelanger Reaktivierungsbemühungen definitiv keine Brachflächen > 10 ha. Aufgrund der kleinteiligen Struktur in dieser bergischen Großstadt erscheint es - auch mit Blick auf diverse bergische Nachbarstädte - dringend geboten, darauf hinzuweisen, dass es erforderlich ist, dass insbesondere eine eventuelle Förderwürdigkeit auch durch das Zusammenwirken mehrerer Branchen erreicht wird. Die Aussage der Begründung „Es kann auch sinnvoll sein, Branchen in einem Flächenpool gemeinsam zu erfassen und ihre Entwicklung in einem Zusammenhang zu sehen“ wird in diesem Sinne ausdrücklich unterstützt und es wird darum gebeten, Auslegungszusammenhänge zu schaffen, welche die bergischen Städte nicht übervorteilen, sondern die dort vorfindbaren oft kleinteiligeren Strukturen berücksichtigen.

Das in der Begründung angesprochene regionale „Gleichgewicht“ im Regierungsbezirk muss unbedingt gewahrt bleiben. Die Entwicklung einer raumbedeutsamen Brachfläche [evtl. mit Fördergeldern] und das gleichzeitige Vorhalten an neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen in derselben Kommune würde zu einer Benachteiligung aller anderen Kommunen führen. Nur wenn eine Brachfläche tatsächlich realistisch nicht entwickelt werden kann, sollte sie auch keine Berücksichtigung in der Bedarfsberechnung finden. Jedoch muss dann auch eine Aussage dahingehend folgen, was passiert, wenn die neuen Standorte von Wohnen und Gewerbe in einigen Jahren entwickelt sein sollten und im Anschluss die Kommune auch die Brachfläche – beispielsweise mit Fördergeldern – entwickeln möchte.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Entwicklung von Grünflächen in Betracht gezogen werden.

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Das Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Freiraumsystems wird bereits mit dem GEP 99 durch die Darstellung des Freiraums [Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer] und der Freiraumfunktionen [u.a. Schutz der Natur, Schutz der Landschaft, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz] erfolgreich umgesetzt.

Die Zielrichtung, den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung stärker zu sichern, wird begrüßt. Für Remscheid spielt jedoch die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ist hier der Strukturwandel in der Landwirtschaft ein aktuelles Thema, welcher auch mit aus Sicht des Landschaftsschutzes negativen Einflüssen auf den Freiraum/das Landschaftsbild verbunden ist [z.B. Reithallen-, Reitplatzneubau, Übernutzung von Grünland]. Daher wäre eine räumliche Differenzierung des Themas „Landwirtschaft“ sinnvoll.

Eine darüber hinausgehende Regelungsdichte bezogen auf die angedachte Darstellung regional bedeutsamer großräumiger, zusammenhängender Freiräume und die Definition von sensiblen Bereichen ist nicht erforderlich. Es wird dagegen angeregt, die bereits vorhandenen Instrumente der Freiraumsicherung wie z.B. die Funktionsbereiche der Regionalen Grünzüge unter Berücksichtigung weiterer wertgebender Kriterien und aktueller Erkenntnisse zu überprüfen.

2.1.2 Freiraummonitoring

Ein Freiraummonitoring mit zusätzlichem Planungsaufwand, welcher sich auch nicht projektbezogen verfestigen würde und analog betrachtet mit ggf. ähnlichem Aufwand verbunden wäre wie das gegenwärtig praktizierte, als sinnvoll empfundene turnusmäßige Siedlungsmonitoring Wohnen und Gewerbe, ist aus Sicht der Stadt Remscheid abzulehnen.

Die Siedlungsentwicklung in Remscheid ist bereits deutlich innenbereichsorientiert. Es zeigt sich zwar, dass damit der Druck auf den Freiraum keinesfalls aufhört. Vielmehr werden die Nutzungsansprüche heute durch Standortansprüche für erneuerbare Energien und Umstrukturierungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sowie Anforderungen aus Tourismus und Freizeitwirtschaft an den Freiraum gestellt, die es umweltverträglich zu bewältigen gilt und die den Schutz- und Ausgleichsfunktionen des Freiraumes gegenüberzustellen sein werden. Daher wird ein Freiraummonitoring als fachlich durchaus wünschenswert erachtet. Dem gegenüber steht jedoch ein gesteigerter Verwaltungsaufwand, der keinesfalls als gering einzustufen wäre.

Im Sinne einer attraktiveren Platzierung und Ausgestaltung von – auch regional wahrnehmbaren – vorhandenen Entwicklungspotenzialen im Freiraum ist es erforderlich, eventuelle Planungs- und Vernetzungsvorhaben projektbezogen naturverträglich auszugestalten. Der Aufwand für eine akri-

bische Beobachtung sämtlicher freiraumbezogener Veränderungen sollte jedoch in einer schrumpfenden Stadt entfallen und die bestehenden Möglichkeiten für andere Zwecke, z. B. Wohnraummonitoring, eingesetzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke wird dagegen über das bestehende Siedlungsmonitoring hinreichend abgebildet.

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln

Die Entwicklung eines kulturlandschaftlichen Leitbildes hat größere Aussichten darauf, mit Leben gefüllt und von den Menschen einer Region angenommen zu werden, wenn die Abgrenzung und Benennung der jeweiligen Kulturlandschaft lokale und regionale Identitäten berücksichtigt. Das Bergische Städtedreieck versteht sich als eigenständige Kulturlandschaft und bedeutendes Zentrum im Bergischen Land. Die Zuordnung zu einer Kulturlandschaft Niederbergisches Land würde auch den Bemühungen entgegenwirken, ein alleinstellendes touristisches Profil für das Bergische Städtedreieck erfolgreich zu platzieren. Die Bezeichnung „Niederbergisches-Märkisches Land“ [gemäß LVR Fachbeitrag] sowie die Bezeichnung „Niederbergisches Land“ [Zusammenfassung gemäß Bezirksregierung] treffen nicht die regionale Identität der Bürgerinnen und Bürger. Hier ist vielmehr vom „Bergischen“ die Rede, so dass die Bezeichnung „Bergisches Land“ angeregt wird. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Regionalen Positionspapier Freizeitwirtschaft und Kulturlandschaft des Bergischen Städtedreiecks zu entnehmen.

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

In der Begründung zur Leitlinie wird im Speziellen darauf eingegangen, dass sich für den ländlichen Raum ökonomische Chancen der künftigen Energieversorgung ergeben [Arbeitsplätze, Wertschöpfung, Steuereinnahmen]. Diese Chancen ergeben sich auch für das Bergische Städtedreieck als verstädterter Raum. Die Region erarbeitet gerade ein Konzept hinsichtlich der Potenziale der Erneuerbaren Energien im Bergischen Städtedreieck. Hierbei werden auch die ökonomischen Chancen für die Region ermittelt.

2.4.4 Solarenergie

Das Bergische Städtedreieck erarbeitet derzeit ein regionales Klimaschutzteilkonzept zu den Potenzialen der Erneuerbaren Energien. Die Ergebnisse des Konzeptes werden in den Regionalplanprozess eingegeben. Eine textliche Regelung zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird als ausreichend angesehen.

2.4.5 Bioenergie

Das Bergische Städtedreieck erarbeitet derzeit ein regionales Klimaschutzteilkonzept zu den Potenzialen der Erneuerbaren Energien. Die Ergebnisse des Konzeptes werden in den Regionalplanprozess eingegeben.

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Das Bergische Städtedreieck erarbeitet derzeit ein regionales Klimaschutzteilkonzept zu den Potenzialen der Erneuerbaren Energien. Die Ergebnisse des Konzeptes werden in den Regionalplanprozess eingegeben.

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Im weiteren Verfahren der Aufstellung des Regionalplans ist insbesondere auch die Frage zu klären, wie sich die Entwicklung der Agroparks auf die Gewerbeflächenentwicklung der betroffenen Kommune auswirkt. Da solche Parks ebenfalls eine gewerbliche Nutzung darstellen, muss eine Berücksichtigung in der Bedarfsberechnungsmethode erfolgen, die nicht zum Nachteil der anderen Kommunen wird.

3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

In Remscheid spielt der Logistik-Bereich [u.a. aufgrund der Tatsache, dass kaum größere, ebene Flächen zur Verfügung stehen] keine sehr ausgeprägte Rolle. Trotzdem ist eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der stark exportorientierten Wirtschaft in einigen Bereichen absolut notwendig – auch wenn die Entscheidungen hierzu nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen werden, sondern in den entsprechenden Fachplänen. Aussagen hierzu liefert das Regionale Positionspapier Infrastruktur, dessen Ergebnisse in den Regionalplanprozess eingegeben werden.

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offenhalten

Es wird angeregt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf i. S. eines Trassenverbundes Abstimmungen mit oder Vorhaben von angrenzenden Regionen in das Regionalplanverfahren einbringt und einen Trassenverbund über den Geltungsbereich des Regionalplans hinweg – durch Gespräche mit den Planungsträgern benachbarter Planungsräume – sicherstellt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass sinnvolle Nachnutzungen auch im Falle von Trassensicherungskonzepten möglich sein sollen und möglich sind. Das Bahntrassenradeln ist ein Beispiel hierfür.

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der stark exportorientierten Remscheider Wirtschaft ist in einigen Bereichen absolut notwendig – auch wenn die Entscheidungen hierzu nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen werden, sondern in den entsprechenden Fachplänen. Aussagen hierzu liefert das Regionale Positionspapier Infrastruktur, dessen Ergebnisse in den Regionalplanprozess eingegeben werden.

Die B51n und die B237n, die im Remscheider Stadtgebiet vorgesehen sind, sollten aus Sicht der Stadt Remscheid wieder mit Nachdruck verfolgt werden.

3.6.1 Radverkehr unterstützen

Remscheid hat ein verstärktes Interesse am Erhalt und dem Ausbau regionaler Radwegeverbindungen. Das Städtedreieck bildet praktisch das „Scharnier“ zwischen dem Ruhrgebiet, der Rhein-schiene und dem Sauerland. Von daher befürwortet das Bergische Städtedreieck Grundsatzaus-sagen zum regionalen Fahrradverkehr.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sonja Schein
Zentraldienstleiter